

## **Relevante Regelungen für die physiotherapeutische Berufsausübung aufgrund der mit 19. Mai 2021 in Kraft tretenden COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV (in der Fassung der 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)**

### **1.) Gelten auch nach In-Kraft-Treten der neuen COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV weiterhin die Bestimmungen betreffend Maskenpflicht?**

Die COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV, welche am 19. Mai in Kraft tritt, regelt im § 12 Abs. 6, dass eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist und **bei Kontakt mit PatientInnen eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie-Atemschutzmaske (CPA) oder eine Maske** zu tragen ist.

Der Begriff „Maske“ wird in den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung näher konkretisiert. Gemäß § 1. Abs. 1 der COVID-19-ÖV ist als Maske im Sinne der Verordnung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu verstehen.

Auch bleibt die aktuell geltende Mindest-Abstandsregelung als Schutzmaßnahme aufrecht. Laut der **COVID-19-ÖV muss ein Mindestabstand von mindestens 2 Metern** „*gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben*“ eingehalten werden.

Da PatientInnen und KlientInnen als solche Personen zu qualifizieren sind, müssen die Abstandsregelungen verpflichtend eingehalten werden, wobei natürlich anzumerken ist, dass ein solcher Mindestabstand im Rahmen der Behandlung in den meisten Fällen unterschritten werden muss, da ansonsten eine Behandlung nicht möglich wäre. Schon alleine deshalb ist auf die Notwendigkeit einer Maske als adäquate Schutzmaßnahme ausdrücklich hinzuweisen.

### **2) Welche Neuerungen gibt es im Zusammenhang mit den wöchentlichen Berufsgruppentestungen?**

Für MitarbeiterInnen von Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, besteht die Verpflichtung einen „*Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr*“ vorzuweisen (siehe § 12 Abs. 6 Z 2 COVID-19-ÖV). Die Tätigkeit von freiberuflichen PhysiotherapeutInnen ist unter den Begriff „*sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden*“ zu subsumieren, sodass auch diese Berufsgruppe die entsprechenden Nachweise erbringen muss.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 7:

- ein **Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- ein **Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2**, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- ein **Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2**, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- eine **ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2**, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein **Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19** erfolgte
  - **Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung**, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
  - **Zweitimpfung**, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - **Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist**, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - **Impfung**, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein **Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
- ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Wenn daher „nur“ ein Nachweis in Form eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests ausgestellt von einer befugten Stelle (nicht älter als 48 Stunden) oder ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (nicht älter als 72 Stunden) vorgelegt werden kann, **dann MUSS dieser Nachweis spätestens alle sieben Tage verpflichtend erneuert werden. Auch muss dieser Testnachweis für die Dauer von sieben Tagen bereitgehalten werden. Folglich sind die verpflichtend vorgesehenen wöchentlichen Berufsgruppentestungen mangels Bestehens eines anderen Nachweises weiterhin vorzunehmen.**

In allen anderen Fällen müssen gemäß § 12 Abs. 6 Z 2 COVID-19-ÖV) die Nachweise (siehe § 1 Abs. 2 Z 4 bis 7) **lediglich für die jeweilige Geltungsdauer bereitgehalten werden.**

Aufgrund der Natur dieser Nachweise (beispielsweise der Nachweis einer vollständigen Impfung) kann entsprechend der jeweiligen Geltungsdauer des Nachweises von den verpflichtend vorgesehenen wöchentlichen Berufsgruppentestungen Abstand genommen werden.

*Stand 17.05.2021*